

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1960	Berlin, den 13. September 1960	Nr. 53
Tag	Inhalt	Seite
12.9.60	Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik	505

**Gesetz
über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 12. September 1960

Durch das Ableben des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, Wilhelm Pieck, hat die Bevölkerung unserer Republik und das ganze deutsche Volk einen großen und schmerzlichen Verlust erlitten. Getragen von der großen Verantwortung für die Erhaltung des Friedens, für die sozialistische Zukunft der Deutschen Demokratischen Republik, zur weiteren Festigung und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und zur Wiedergeburt Deutschlands als friedliebender, demokratischer und einheitlicher Staat wird die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen.

§ 1

Der Abschnitt V. der Verfassung mit den Artikeln 101—108 erhält folgende Fassung:

„V. Staatsrat der Republik

Artikel 101

Der Staatsrat der Republik wird von der Volkskammer auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Nach Ablauf der Wahlperiode setzt der Staatsrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Staatsrates durch die Volkskammer fort.

Artikel 102

Der Staatsrat der Republik besteht aus dem Vorsitzenden, sechs Stellvertretern des Vorsitzenden, 16 Mitgliedern und dem Sekretär.

Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Staatsrates.

Artikel 103

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates der Republik leisten bei ihrem Amtsantritt der Volkskammer folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, die Verfassung und die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“

Artikel 104

Der Staatsrat der Republik ist der Volkskammer rechenschaftspflichtig.

Der Staatsrat der Republik verkündet die Gesetze der Republik.

Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden^a des Staatsrates.

Artikel 105

Der Vorsitzende des Staatsrates der Republik verpflichtet die Regierungsmitglieder bei ihrem Amtsantritt

Artikel 106

Der Staatsrat der Republik

schreibt die Wahlen zur Volkskammer aus und beruft die erste Tagung der Volkskammer nach der Neuwahl ein;

kann eine allgemeine Volksbefragung vornehmen; ratifiziert und kündigt internationale Verträge der Deutschen Demokratischen Republik;

ernennt die bevollmächtigten Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten^b und beruft sie ab;

nimmt Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten diplomatischen Vertreter anderer Staaten entgegen;

gibt allgemein verbindliche Auslegungen der Gesetze;

erläßt Beschlüsse mit Gesetzeskraft;